

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 4 (1977)

Artikel: Zwei grosse Alpenprozesse im Toggenburg
Autor: Wagner, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei grosse Alpenprozesse im Toggenburg

von Jakob Wagner

Der Voralpen-Teilungsprozess von 1786

Die Landschaft Toggenburg reicht von den Thurgquellen bei Wildhaus, dem Laufe des Talflusses folgend, bis in die Gegend von Wil, wo die Berge zurücktretten und die Landschaft ins flachere Hügelland übergeht. Von altersher wurde das Land unterteilt in das bergige Ober- und das hügelige Unteramt.

Zwischen beiden Landstrichen bestanden selten engere Beziehungen — ausser der gemeinsamen Oberherrschaft durch die Grafen von Toggenburg, die Herren von Raron und später die Abtei St.Gallen. Die Grundherrschaft mit der niederen Gerichtsbarkeit hingegen lag im Ober- wie im Unteramte bei zahlreichen verschiedenen Grundherren, die unter sich keine Verbindung hatten. Das Zusammengehörigkeitsgefühl war daher nicht stark entwickelt und die Bergbewohner im obersten Toggenburg pflegten wenig Beziehungen zu ihren Landsleuten im Unterlande. Die erste durch alle Landsleute getätigte Handlung war die Beschwörung des Landeides nach dem Hinschied des letzten Toggenburger Grafen zum Schutze ihrer Freiheiten im Jahre 1436. Das war das erstemal, dass die Toggenburger mehr oder weniger als Gesamtvolk auftraten. Seit der Reformation kam noch dazu, dass das Unteramt grösstenteils beim alten Glauben geblieben oder dort, wo die Reformation schon Fuss gefasst hatte, wieder zu ihm zurückgekehrt war, während sich das Oberamte mehrheitlich dem neuen Bekenntnis anschloss. Unter der äbtischen Herrschaft kam diesem Umstande vornehmlich deshalb Bedeutung zu, weil die Unterämter dem geistlichen Landesherrn gefügiger waren als die oft widerborstigen Bewohner des obersten Landesteils. So traten die Bewohner des Unteramtes auch in zwei grossen Prozessen in offenen Gegensatz zu den heutigen Obertoggenburgern. Sie klagten gegen die Obertoggenburger und erhoben Teilansprüche auf die obertoggenburgischen Voralpen, Allmeinden und Wälder.

Die Alpen: kein Landeseigentum

Das Obertoggenburg ist reich an ertragreichen Alpen. Man unterschied von altersher zwischen den Voralpen, auch «ungestuhlte Alpen» genannt, und den sogenannten gestuhlten oder Bestossalpen. Diese, zuweilen als «Hochalpen» bezeichnet, berechtigten den

Teilhaber zur Auffuhr einer bestimmten Anzahl Tiere, je nach der Zahl der Atzungs- oder Weiderechte, die er besass. Die Alp als Ganzes mit Grund und Boden gehörte nicht den einzelnen Besitzern der Atzungsrechte, sondern der Gesamtheit der Alprechtsbesitzer als juristischer Person. Besitzer von Alprechten im Obertoggenburg waren zumeist die Einheimischen, daneben aber auch Unterämter, Appenzeller und im Churfirstengebiet überdies Werdenberger, die «Ausländer», wie sie in der Aelpersprache heissen.

Die ungestuhlten Alpen, die der Vorsommerung dienten, gehörten ursprünglich ebenfalls Korporationen, wovon noch vorhandene Alpreglemente Zeugnis ablegen. Die Genossame konnte allein erworben werden durch Erbschaft von Vater und Mutter oder «entwederem». Im Gegensatz zu den Bestossalpen war die Auffuhr nicht an eine bestimmte Anzahl Rechte gebunden, sondern wer Genoss war und den sogenannten Schwendtagmen leistete, konnte auftreiben, je nach der Zahl der geleisteten Schwendtagmen. Die Reglemente ordneten die Genossame genau und nur wer Genoss war, hatte das Recht, aufzutreiben. Da für den einheimischen Viehbestand genügend Voralpen vorhanden waren, liess man es geschehen, dass auch Nichtgenossen auftrieben, vor allem solche, welche Alprechte in den Bestossalpen besaßen und gerne die Gelegenheit zur Vorsommerung in den Voralpen benutzten. Man nahm es mit dem Nachweis der Genossame nicht mehr so genau. So kam es, dass immer mehr auch Unterländer in die Voralpen auftrieben, ohne dass sie Genossen waren. Dieser Zustand wurde während Jahrzehnten, ja Jahrhunderten geduldet. Da nun Unterländer unwidersprochen auf die Voralpen auftreiben konnten, ohne dass der Nachweis der Genossame verlangt worden wäre, entstand im Laufe der Jahre die Ansicht, das Auftriebsrecht auf diese Voralpen stehe jedem Toggenburger zu, ja sogar, diese Voralpen seien ein gemeinsames Gut des ganzen Landes Toggenburg. Die wirklichen Eigentümer aber waren die Obertoggenburger, welche die Genossame von Vater und Mutter oder «entwederem» geerbt hatten. Sie sahen die Gefahr nicht, welcher sie sich durch die stillschweigende Duldung der Nichtgenossen aussetzten. So bildete sich zusehends der Begriff eines Landeseigentums heraus. Diese Auffassung wurde mit der Zeit selbst von vielen Obertoggenburgern geteilt und dehnte sich sogar auf die Wälder in den Bestossalpen aus, wo ungehindert nach Belieben geholt wurde.

Die unteren Gemeinden klagen

Wenn auch die Unterämter am freien Auftrieb nie gehindert wurden, so ergab sich aus den Umständen, dass sie die Voralpen nur in geringerem Masse nutzen konnten als die Obertoggenburger, verschiedene Reibungsflächen. Sie wurden daher wiederholt beim äbtischen Landesherrn vorstellig und machten geltend, dass sie von den gemeinsamen Landesalpen fast keinen Nutzen zögen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als durch den Bau von Landstrassen grössere Geldmittel erforderlich wurden, tauchte in den unteren Gemeinden der Gedanke auf, dass in den dem ganzen Lande gehörenden Voralpen, Allmeinden und Wäldern eine Vermögensreserve liege, die es nun auszuschöpfen gelte. Erneut wendeten sich die unteren Gemeinden: Jonschwil, Henau, Kirchberg, Mosnang, Lütisburg, Bütschwil, Magdenau, Ober- und Niederglatt an den äbtischen Landesherrn und baten ihn um seine Hilfe. Die Obertoggenburger waren indessen nicht bereit, auf die Begehren der unteren Gemeinden einzugehen und lehnten alle Vermittlungsgesuche ab, während die aus dem mittleren Amte für eine gütliche Lösung eintraten.

In der nun folgenden Auseinandersetzung verfochten die Obertoggenburger den Standpunkt, die Streitsache gehöre vor den Landrat oder sei durch das Stimmenmehr der Bürger zu entscheiden, während die unteren, klagenden Gemeinden den äbtischen Landesherrn als den allein kompetenten Richter anriefen. Der Abt als Landesherr forderte alsbald die Gemeinden auf, Versammlungen anzuordnen, um zu erfahren, welche Stellung die Bürger einnehmen. Im Oberamte aber wurden diese Versammlungen nicht durchgeführt, worauf der Abt kurzerhand einen Rechtstag ansetzte und die Abordnungen der Gemeinden auf den 17. August 1786 nach Schwarzenbach zitierte. Am besagten Tage erschienen die Bevollmächtigten wirklich vollzählig zu Schwarzenbach, um Red und Antwort zu geben. Die Vertreter der oberen Gemeinden aber erklärten, keine Vollmacht zu besitzen, «sei nun schuld, wer wolle. Sie verhoffen, dass Sr. Hochfürstliche Gnaden einen etwelchen Aufschub gestatten werde, damit sie ihren Gemeinden über den heutigen Vorgang referieren und sich allwegens sicher stellen können». Trotz dem Protest der Kläger wurde die «Dilation» (Aufschub) gewährt und ein neuer Rechtstag auf den 22. August angesetzt, wiederum nach Schwarzenbach. Hingegen wurde in einem Zwischenentscheid zu Recht erkannt, «dass die oberen

Gemeinden der Grafschaft Toggenburg denen Gemeinden des unteren Amtes in ihrem Rechtsgesuche vor Sr. Hochfürstlichen Gnaden als dem natürlichen Landesherrn und in dieser Sache Höchsten Richter Rede und Antwort zu geben und sich in das Recht einzulassen schuldig und gehalten seien. V. R. W.» (von Rechteswegen). Damit hatte sich das äbtische Gericht in dieser Sache als einzig zuständig erklärt.

Der Rechtstag in Schwarzenbach

Am 22. August 1786 war grosser Rechtstag in Schwarzenbach. Sämtliche Gemeinden waren mit Vollmachten vertreten. Die klagenden Gemeinden wurden durch Pfalzrat und Stadtmann Gschwend verbeiständet, die oberen durch Prokurator Fäsi aus Zürich, der allerdings dem scharfsinnigen und draufgängerischen Gschwend nicht gewachsen war. Im Gericht sass nebst Abt Beda und andern äbtischen Hofbeamten auch Landeshofmeister Müller-Friedberg, der nachmalige toggenburgische Landvogt und spätere langjährige Landammann im neugebildeten Kanton St. Gallen. Unter den Gemeindevertretern war der profilierteste wohl Dr. Johann Kaspar Bolt aus Neu St. Johann im thurtalischen Gerichte.

Pfalzrat Gschwend führte namens der unteren Gemeinden aus:

«Es befinden sich in der Grafschaft Toggenburg mehrere Voralpen, Allmeinden und Hölzer, welche unstreitig ein gemeinschaftliches Eigentum des ganzen Landes, von den oberen Toggenburgern aber, bei welchen solches gelegen, bis anhin dergestalt genutzt und ohneracht aller gemachten Beschwerden und Klägten auf Weise und Art missbraucht worden seien, dass die Klauen dieser Leute mehr hinweggefressen, als das Vieh selbst, und der Bau (Dünger) werde hinweggeführt, zum Privatnutzen der Partikularen verwendet, frömdes ausländisches Vieh auf die Alpen gemietet, das Holz abgetan, gestohlen, zu eigenem Nutzen abgetrieben, der Einschreibtag den Unteren nicht einmal angezeigt, als wenn sie hieran nicht den mindesten Anteil und dazu nichts zu sagen hätten, und wenn etwa da und dort aus dem unteren Amte

etwas Vieh aufgetrieben werde, werde dasselbe dergestalt misshandelt, dass der Eigentümer anstatt des erhofften Unterhaltes und Besserung desselben kümmerlich die Haut davon bringe. Schon mehrmals habe man sich diesfalls beschwert und Remedur gehofft, aber alles sei fruchtlos gewesen. Es sei die gemeinschaftliche Nutzung nicht vorträglich, ja, nicht einmal erträglich, sondern vielmehr zu Nachteil und Schaden, also sie nicht ferner in Gemeinschaft stehen wollen, sondern ihren Anteil nach Proportion, abgesondert und eine angemessene Abteilung fordern. Eine solche Beschaffenheit habe es mit denen Alpen, da der mindere Teil der Gemeinden etwa 4000 fl. Nutzen ziehe, der mehrere nur 200 fl. Aus diesen Hauptgründen fordern sie eine vollkommene Teilung nach Proportion der teilnehmenden Mannschaft . . . ».

Prokurator Fäsi von Zürich antwortete namens der oberen Gemeinden:

«Es sei ganz richtig, dass die Voralpen ein gemeinschaftliches Gut der Toggenburger seien, auch dass dieses bis anhin im Frieden gemeinsam genutzt worden. Die angebrachte Excess in der Benutzung seien vielleicht mehr oder weniger in der Wahrheit gegründet, denen man aber abzuhelpen im stande wäre. Was die Lage der Alpen selbst mit sich bringe, und dem einen den Genuss bequemer als dem andern mache, könne solches weder dem unrechtmässigen Verfahren, weder einem unerlaubten Eigennutze noch einer Gewalttätigkeit zugeschrieben werden, wie auch die unteren Gemeinden ihren Vorteil geniessen, welcher den Oberen durch die Lage benommen sei, ja jene ganz gelegener an den Landstrassen und daraus gar allen Nutzen ziehen, um dessentwillen die Oberen doch von dem Beitrage an die neuen Landstrassen nicht ledig bleiben. In Alpensachen sei niemals ein anderer Richter gewesen, als der Landrat, oder es hätte doch wenigstens diese gemeinschaftliche Sache durch Mehrheit der Stimmen abgetan werden sollen. Durch die angesuchte Teilung müsste das Land notwendig in Zwistigkeiten und Uneinigkeit kommen, da jeder Teil die besseren und keiner die geringeren Alpen wolle. Er möchte daher einen Mittelweg vorschlagen.» usw.

In der Replik fuhr Gschwend nochmals mit schwerem Geschütz auf und verlangte wiederholt die Teilung unter Ueberbindung sämtlicher Kosten auf die Obertoggenburger. Die Vertreter aus dem unteren

und mittleren Amte sprachen sich mehrheitlich dahin aus, sie hätten am liebsten, wenn jeder Gemeinde ihr Plätzchen angewiesen würde. Die Hemberger gaben überdies die Erklärung ab, mit den Obertoggenburgern möchten sie nichts mehr zu tun haben.

Hierauf erfolgte die Urteilsberatung im Schosse des Gerichtes, nachdem Dr. Bolt noch repliziert hatte, dass eine Teilung wohl von Privatgut, nicht aber von öffentlichem möglich sei.

Dann wurde noch gleichen Tags das Urteil bekanntgegeben:

Es wurde erkannt,

«dass die im Rechtsstreite liegenden gemeinen Voralpen samt Zubehörde in drei Teile nach Proportion der Mannschaft geteilet: Ein Teil denen Gemeinden Wildhaus, Atl St. Johann, Stein, Nesslau und Thurtal, ein ander denen Gemeinden Lichtensteig, Wattwil, Hemberg, Peterszell und Mogelsberg und der dritte denen übrigen 11 Gemeinden des Unteramtes zugeteilet, diese Teilung von ihnen selbst bis in künftigen Michaelis zustande gebracht und dann darüber die Landesherrliche Ratifikation untertänigst nachgesucht und gewärtiget, nicht erfolgenden Falles aber bei Verfluss dieser Zeit von Sr. Hochfürstlichen Gnaden eine Kommission angesetzt und einem jeden der drei Teilen sein gebührender Anteil rechtlich bestimmt und zugeteilt werden solle.»

Die Voralpenteilung

Wie zu erwarten war, konnten sich die Gemeinden nicht einigen, ja, man wusste nicht einmal, was denn geteilet werden sollte. Am 27. September gleichen Jahres fand daher zu Neu St. Johann eine weitere Verhandlung statt. Die obersten Gemeinden Wildhaus und Alt St. Johann behielten sich alle Rechte über Laui und Gräppelen vor und verwahrten sich gegen eine Teilung dieser Alpen. Ebenso die Thurtaler (Krummenau) wegen Goldach und Perfieren. Während die besonderen Rechte auf Laui und Gräppelen anerkannt und diese zwei Alpen als nicht in die Tei-

lung fallend anerkannt wurden, erwiesen sich die Ansprüche der Thurtaler auf Goldach und Perfieren als nicht stichhaltig, und ihre Sonderansprüche wurden abgewiesen. In bezug auf die Allmeinden meinte der Abt, auch diese seien teilbar. Doch einigte man sich, diese nicht zu teilen, sondern gemeinsam zu verwalten. Es sollten drei Ausschüsse gewählt werden: Je einer vom obersten Drittel, einer vom mittleren und einer vom untersten. Die Nesslauer machten geltend, ihre Allmeinden seien lehenfällig ins Kloster St. Johann, worauf sämtliche Gemeinden erklärten, dass sie an die im Gerichte Zum Wasser (Nesslau) gelegenen Allmeinden keine Ansprüche stellen, sondern die Nutzniessung derselben als dem Gerichte Zum Wasser zustehend anerkennen. Die Ausschüsse wurden aber nie gewählt, da die revolutionären Umtriebe und die völlige Wandlung der politischen Verhältnisse die toggenburgischen Belange völlig in den Hintergrund drängten. So bestimmte denn der Fürstabt folgende Voralpen zur Aufteilung:

- | | | |
|--------------|-----------------|-----------------|
| 1. Bürach | 6. Heumoos | 11. Enge |
| 2. Kuchewies | 7. Windbläs | 12. Gutental |
| 3. Nord | 8. Eyental | 13. Unterfarnen |
| 4. Perfieren | 9. Schönenboden | 14. Tüfental |
| 5. Goldach | 10. Molzen | |

Bei Bürach handelte es sich um die heutige sogenannte Klosteralp samt Hinterfallen. Die Teilung beschlug also mit ganz geringen Ausnahmen durchwegs die Voralpen im damaligen Gerichte Thurtal.

Als die Gemeinden sich über die Verteilung nicht einigen konnten, musste der Landesherr nochmals eingreifen, und am 18. Dezember des gleichen Jahres verteilte er die Voralpen unter die drei Gruppen folgendermassen: Dem obersten Drittel, also Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Nesslau und Thurtal teilte er Goldach, Perfieren, Eyental und Schönenboden zu. Die mittleren Gemeinden Lichtensteig, Wattwil, Peterzell, Hemberg, Kappel und Mogelsberg erhielten Enge, Tüfental, Gutental, Farnen, Kuchewies und Molzen; der untersten Gemeindegruppe endlich fielen Bürach, Heumoos, Nord und Windbläs zu, wobei diese Gruppe auf Verlangen derer von Oberglatt, Helfenschwil und Ganterschwil nochmals eine Unterteilung wünschte, indem die Alp Hinterfallen von Bürach abgetrennt und separat zugeteilt wurde.

Damit war der Streit um die Voralpen beendet. Jahr-

zehnte später aber erhob sich ein neuer Prozess in gleicher Sache. Diesmal ging es um die Allmeinden. Statthalter Bolt in Neu St. Johann nannte das Urteil im Voralpenprozess in seiner Eingabe an die Verwaltung des helvetischen Kantons Linth 1798 einen Machtspruch, und spätere Autoren bezeichneten den Spruch als Fehlurteil. Das ist nur insofern richtig, als die spätere Rechtsprechung überzeugend nachgewiesen hat, dass ein toggenburgisches Landeseigentum gar nie bestanden hatte, wie verbreitet diese irrige Ansicht auch sein mochte. Und das war sie tatsächlich! So gab Prokurator Fäsi als Anwalt der Obertoggenburger an der Hauptverhandlung Schwarzenbach selber zu, dass die Voralpen ein gemeinsames Eigentum des Landes Toggenburg seien. Auch im Prozesse der toggenburgischen Landleute gegen die Alp Bernhalden-Horn von 1826/27 erhielt der Begriff eines toggenburgischen Landeseigentums an den Alpenwäldern in den Bestossalpen seine gerichtliche Bestätigung; damals wurde nämlich entschieden, der Holz- und Streunutzen der Alp sei Allgemeineigentum der toggenburgischen Bürger von Nesslau und Krummenau. Dieser Entscheid führte dann zur Entstehung der Kreisalpen-Korporation Krummen-Nesslau.

Wenn in neueren Geschichtswerken (z. B. Heinrich Edelman) angeführt wird, es seien die vom Steinenbach bis zum «Höchen Mesmer» gelegenen Bestoss- und Voralpen geteilt worden, so entspricht das nicht den Tatsachen. Bestossalpen wurden 1786 keine verteilt, sondern nur Voralpen. Sodann lag die oberste verteilte Alp am Fusse des Speeres in der Gemeinde Nesslau, und es kann keine Rede davon sein, dass auch Alpen im Churfirstengebiet verteilt wurden. Nicht richtig ist ferner, dass früher ein Grossteil der Toggenburger Alpen im Besitze des ganzen Landes gewesen sei. Als sogenannte «Landesalpen» wurden lediglich die 14 verteilten Voralpen angesehen, welche aber nur einen kleinen Bruchteil der toggenburger Alpen repräsentieren.

Die 1786 verteilten Alpen blieben meist nicht lange im Besitze ihrer neuen Eigentümer. Die unteren Gemeinden, denen es ohnehin nur um das Versilbern zu tun war — wie ihr Vertreter übrigens auch offen zugab —, veräusserten ihren Anteil bald wieder. Andere Gemeinden, so Wattwil, lösten ihre Miteigentümer aus und wurden alleinige Besitzer. Heute sind die umstrittenen Voralpen fast ausnahmslos wieder im Besitze von Obertoggenburgern, meist Ortsgemeinden oder Privatkorporationen.

Der Landesallmeinden-Reklamationsprozess

Am 1. August 1844 erschienen die Bevollmächtigten der 20 Gemeinden der Bezirke Neu-, Alt- und Untertoggenburg mit Ausnahme von Lichtensteig als Kläger gegen die Ortsgemeinde Kappel vor dem Vermittleramte Gossau mit dem Rechtsbegehren, «dass Kappel rücksichtlich der zwei Allmeinden Steintal und Brandholz nebst Zubehörenden das Gemeineigentum des ganzen Landes Toggenburg und dessen sofortiges Verfügungsrecht anerkennen und sich jedes weiteren Dispositionsrechtes darüber entschlagen». Die Gemeinde Kappel widersprach diesem Begehren und behauptete für sich das ausschliessliche Eigentum an beiden Allmeinden.

Aus den weiteren Ausführungen der Kläger geht hervor, dass es sich im Grunde nicht um die im Rechtsbegehren der Kläger bezeichneten zwei Allmeinden handelte, sondern dass diese sich zur Eroberung aller Wälder in den Privatalpen im Obertoggenburg, zahlreicher Holzbau- und Streurechte sowie aller Allmeinden, soweit diese nicht durch Urkunden als Korporationsgut ausgewiesen waren, vereinigt hatten.

Zur Erreichung dieses Zweckes versuchten die klagenden Gemeinden nach ihrer eigenen Darstellung ein Urteil zu erlangen, welches die zwei streitigen Allmeinden als Landeseigentum erklären sollte, anderseits aber auch das Richteramt zu veranlassen, allgemeine Grundsätze auszusprechen, «auf welche gestützt sie alsdann des Sieges gegen alle Gemeinden des Obertoggenburgs sicher wären». Man fand für angemessen, vorerst die beiden Allmeinden Steintal und Brandholz zu reklamieren.

Es handelte sich offensichtlich um die Fortsetzung des Landesalpen-Teilungsprozesses von 1786. Streitgegenstand waren nicht mehr die Voralpen, sondern die beiden Allmeinden Steintal und Brandholz, auf weitere Sicht aber sämtliche Alpenwälder im Obertoggenburg, von denen behauptet wurde, sie seien Eigentum des ganzen Landes Toggenburg. Die klägerischen Gemeinden waren diesmal vertreten durch Rechtsanwalt Gruber, die beklagte Ortsgemeinde Kappel durch Advokat Dr. Weder, den radikalen Politiker und nachmaligen Regierungsrat aus St. Gallen. Von Anfang an konzentrierte sich der Streit auf die Frage, ob jemals ein toggenburgisches Landeseigentum bestanden habe und noch zu Recht bestehe. Der Streit um Steintal und Brandholz hatte nur sekundäre Bedeutung.

Kappel verliert vor Bezirksgericht

Die Klägerschaft führte in ihrer Klageschrift aus, von der Urzeit an bis ins Jahr 1786 sei das ganze Land Toggenburg nur eine Familie, ein ökonomisches und politisches Gemeinwesen mit völlig gleichen Rechten, Nutzungen und Pflichten gewesen. Als Grundeigentum habe es die Alpen, Allmeinden und Wälder sowie zahlreiche Holzhau-, Heu- und Streurechte besessen. Die Alpen, Allmeinden, Holzbau-, Heu- und Streurechte seien von jeher Eigentum des ganzen Landes Toggenburg gewesen. In dieses allgemeine, gemeineigentliche Gut gehörten auch die Hölzer und Wälder auf den Bestossalpen, Weiden, Waldschluchten usw. Der Mehrertrag der bestossenen Alpen sei Eigentum des ganzen Landes. Selbst der Grund und Boden auf den Bestossalpen sei Landeseigentum und den Alprechtsbesitzern stehe nichts zu als die Atzungsrechte. Unter «gemeinen Alpgenossen» seien daher nicht allein die Inhaber von Alprechten zu verstehen, sondern alle toggenburgischen Landleute.

Dr. Weder als Anwalt der beklagten Gemeinde Kappel führte aus, es sei völlig unrichtig, dass das Toggenburg in der Urzeit eine Familie, ein ökonomisches Ganzes und ein politisches Gemeinwesen gewesen sei. Vielmehr sei die Landschaft Toggenburg zusammengesetzt gewesen aus einer Grosszahl von verschiedenen Herrschaften, die zahlreichen, einander ganz fremden Herren gehört hätten. Es seien nur genannt die Herren von Sax, die Münchwiler, das Kloster St. Johann, das Stift St. Gallen und viele andere. Auch die Grafen von Toggenburg hätten, namentlich im Obertoggenburg, viele Besitzungen erst später erworben. In der Hand der Abtei St. Gallen seien zahlreiche Besitzungen erst nach dem Kauf der Oberherrschaft 1468 und der Inkorporation des Klosters St. Johann 1555 vereinigt worden. Wenn aber die toggenburgischen Besitzungen bis zu diesem Zeitpunkte ganz verschiedenen Herren gehörten und nicht ein ökonomisches und politisches Gemeinwesen bildeten, könnten sie auch kein gemeinsames Eigentum besitzen. Auch Markgenossenschaften hätten im Toggenburg nie bestanden. Wäre aber ein gemeinsames Landeseigentum später erworben worden, so müsste der Erwerb durch Urkunden nachgewiesen werden. Die Kläger seien aber nicht in der Lage, eine einzige derartige Urkunde vorzuweisen, aus welcher der Erwerb von Landeseigentum hervorgehen würde. Wer eine Sache oder ein Recht als sein Eigentum anspreche, in dessen Besitz er sich nicht befinde, müsse entweder den recht-

lichen Erwerb oder aber seinen urvordenklichen Besitz nachweisen. Irgendwelche Urkunde über den Erwerb des behaupteten Landeseigentums vermöchten indessen die Kläger nicht beizubringen. In den Lehenbriefen sei stets von den Alpen als Ganzes mit allem Zubehör die Rede. Als sich einzelne Alpen von den Bodenzinsen losgekauft hätten, da hätten die Alprechtsbesitzer den Loskaufsschilling erlegt und nirgends wäre davon die Rede, dass die Alpen dem Lande Toggenburg gehörten.

Dr. Weder als Anwalt von Kappel wies anhand zahlreicher Urkunden nach, dass bei Handänderungen stets die ganze Alp samt Grund und Boden und allem Zubehör verkauft, resp. gekauft wurde. Als Sonderbarkeiten bezeichnete er es, dass Gemeinden, die bis 1555 einander ganz fremd geblieben waren, gemeinsam Alpen und Wälder erworben haben sollen — nicht jedoch in allen Gegenden des Landes, nicht in den unteren Gemeinden, obwohl es auch dort Alpen, Allmeinden und bedeutende Waldungen gab, sondern einzig im Obertoggenburg. Kategorisch wandte er sich gegen die Behauptung, unter «gemeine Alpenossen» seien nicht nur die Alprechtsbesitzer zu verstehen, sondern alle toggenburgischen Landleute, eine Behauptung, die trotz allem Widersinne im Prozesse gegen die Alp Bernhalden-Horn vom Bezirksgerichte Obertoggenburg übernommen wurde.

Im Streite lagen einstweilen nur die beiden Allmeinden Steintal und Brandholz, von denen die Kläger behaupteten, sie seien Eigentum des ganzen Landes. Sie beriefen sich auf die Vereinbarung vom 1. Dezember 1786, in welcher man sich geeinigt hatte, dass die Landesallmeinden «durch zu wählende Ausschüsse gemeinsam verwaltet» werden sollten. Diese Ausschüsse waren jedoch nie bestellt worden, obwohl seither an die 60 Jahre vergangen waren. Die Gemeinde Kappel hatte den Armen gestattet, auf diesen Allmeinden Häuser zu bauen und Brachen anzulegen, ohne dass Widerspruch erfolgt wäre. Seit 1801 hatte sie die Allmeinden verwaltet und darüber auch Schrift geführt.

Das Bezirksgericht Gossau schützte, wie zu erwarten war, die Klage, und erklärte die umstrittenen Allmeinden als Landeseigentum.

Das Urteil des Kantonsgerichts

Kappel jedoch zog die Streitsache an das Kantonsgericht weiter. Das Verfahren nahm seinen Fortgang.

Schon 1845 hatten die Kläger eine Prozessschrift drucken lassen und ihre Argumente nebst einer grossen Zahl von Urkunden auf 93 Seiten niedergelegt. Anno 1847 folgten die Kappeler diesem Beispiel und gaben gleichfalls eine gedruckte Schrift heraus mit vielen Urkunden. Darin widerlegte Dr. Weder die Argumente der Gruberschen Schrift und versuchte zu beweisen, dass Kappel im rechtmässigen Besitze von Steintal und Brandholz sei, vor allem aber, dass ein toggenburgisches Landeseigentum nie bestanden habe. Den Landesalpen-Prozess von 1786 bezeichnete er als leichtfertig geführt, da auf keine einzige Urkunde abgestellt worden sei.

Nach zweitägiger Verhandlung erkannte das Kantonsgericht die Beweisführung Dr. Weders als richtig, und mit Urteil vom 12. Dezember 1846 wurde zu Recht erkannt und gesprochen:

«Es sei, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, das klägerische Begehren abgewiesen.»

In der einlässlichen Urteilsmotivierung wurde ausgeführt, dass fortan das klägerische Rechtsbegehren in bezug auf beide «streitigen Allmeinden» des rechtsgenügenden Beweises gänzlich ermangle.

Das Schicksal der beiden Allmeinden, die keinen hohen Wert repräsentierten, war von geringerer Bedeutung als die Feststellung, dass die obertoggenburgischen Alpenwälder nicht Eigentum des ganzen Landes, sondern der Alpkorporationen seien. Die klägerischen Gemeinden behaupteten denn auch, «das Kantonsgericht habe mittels seines Spruches mit ihrem speziell auf Steintal und Brandholz gerichteten Begehren die Kläger nicht nur abgewiesen, sondern auch noch im Vorbeigange, was ein Toggenburger nicht einmal gewagt hätte, den Begriff eines gemeinen Landeseigentums geradezu über den Haufen geworfen, so zwar, dass auch nicht ein Stück mehr dem wahren Eigentümer — allen Gemeinden zusammen — verbliebe».

Die Kläger gaben sich zwar noch nicht geschlagen, sondern zogen das Urteil an das Kassationsgericht weiter mit der Begründung, es seien nicht alle Zeugen einvernommen worden. Ferner habe das Kantonsgericht den Bericht des Statthalters Bolt vom Dezember 1798 beiseite geschoben und nicht gewürdigt. Das Kassationsgericht würdigte die vorgebrachten Gründe und gab der Kassation statt. Die Streitsache ging daher nochmals an das Kantonsgericht zurück. Im Jahre

1849 wurde das endgültige Urteil gesprochen, das an der Sachlage nichts änderte: Die Klage wurde abgewiesen. Damit war der Rechtsweg erschöpft, denn ein Bundesgericht gab es damals noch nicht.

Die Bedeutung dieses Urteils liegt vor allem darin, dass der Begriff eines toggenburgischen Landeseigentums endgültig verschwand. Ein Zeitgenosse aus dem Unterland schrieb, damit seien alle Ansprüche der unteren Gemeinden auf Güter im Obertoggenburg für alle Zeit hinfällig geworden.

Aber noch heute wirken gewissen Zustände, die auf die Auffassung eines Landeseigentums zurückgehen, nach. Die Kreisalpen-Korporation Krummenau-Nesslau, der alle toggenburgischen Bürger in Krummenau-Nesslau angehören, verdankt ihren Ursprung einem Gerichtsurteil, das sich auf den Bestand eines toggenburgischen Landeseigentums stützte. Die Alpen Säntis, Widealp und Niederstock verfügten noch bis vor kurzem nicht über ihre Waldungen, weil diese als Landeseigentum angesprochen und gem. den Verträ-

gen von 1841 vergleichsweise der Kreisalpen-Korporation zur Nutzung überlassen worden waren. In jüngster Zeit wurden durch Eigentumsausscheidungen klare rechtliche Verhältnisse geschaffen. Zahlreiche Ortsgemeindegüter verdanken ihre Existenz dem Umstand, dass die Alpenwälder als Allgemeingut betrachtet wurden. Die Allmeinden hingegen verblieben im Besitze jener Gemeinde, in der sie lagen — es sei denn, sie seien veräussert worden. Von einer gemeinsamen Verwaltung durch Ausschüsse, wie sie am 1. Dezember 1786 vereinbart worden war, war nie mehr die Rede.

Quellen: Wedersche und Grubersche Prozessschrift aus dem Jahr 1847.

Darstellung, Ernst Wagner: Die obertoggenburgischen Alpkorporationen. Thalwil 1924.



«Es ist doch so, oder?»

(Foto: Bruno Kirchgraber, Zürich)

